

Vorhaben bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern entsprechend den getroffenen Festlegungen zu führen.⁸⁾ Der Nachweis der Plan Wirksamkeit der Effektivität der Investitionen und Generalreparaturen ist entsprechend den Regelungen des Abschnittes 'Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion' Ziff. 2.1. Absätze 4 und 6 (S. 80/81) vorzunehmen. Die Ministerien haben gegenüber der Staatlichen Plankommission die Planwirksamkeit der ökonomischen Ergebnisse aus wissenschaftlich-technischen Aufgaben, Investitions- und Kompensationsvorhaben und die Einarbeitung in die Pläne entsprechend den dazu getroffenen Festlegungen⁸⁾ nachzuweisen.“

5. Zu Ziff. 5. (S. 40):

5.1. Die Ziff. 5.3. wird wie folgt gefaßt:

„5.3. Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind von den bilanzierenden Organen für Projektierungsleistungen auf der Grundlage von Bilanzinformationen der Projektierungseinrichtungen Projektierungsbilanzen zu erarbeiten. Dabei ist der Nachweis zu führen, daß die Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung projektierungsseitig bilanziert sind.“

5.2. Die Ziff. 5.11. wird wie folgt gefaßt:

„5.11. Die in Ziff. 5.3. aufgeführten Ministerien haben die Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung, bei denen Differenzen zwischen Projektierungsbedarf und -aufkommen bestehen, der Staatlichen Plankommission auf Vordruck 9208 entsprechend dem Muster einzureichen. Das gilt für Investitionsvorhaben des eigenen Verantwortungsbereiches und der anderen Bereiche. Mit diesem vorhabenkonkreten Nachweis sind Entscheidungsvorschläge zur projektierungsseitigen Sicherung der Vorhaben vorzulegen.“

Muster (Vordruck 9208)

Projektierungsbilanz für.....(Bilanzbereich)

Lfd. Nr.	Bedarf/Deckung für Investitionen beim vorhabenkonkreten Einordnungsnachweis gemäß Ziff. 5.11. sind die Vorhabennummer und die Kurzbezeichnung des Vorhabens anzugeben	Zu projektierenden des Investitionsvolumen 1 000 M
1	2	3
Projektierungsbedarf gesamt 1 000 Std.	Angearbeiteter Projektierungsaufwand •bis 31.12. Vorjahr 1 000 Std.	Projektierungsbilanz Planjahr 1 000 Std.
AST GE AU	AST GE AU	AST GE AU
4 5 6	7 8 9	10 11 12

- 1. Projektierungsbedarf.
- 1.1. für den eigenen Verantwortungsbereich

8) Die Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

- 1.1.1. für Investitionsvorhaben gemäß Zentralem Plan der Vorbereitung
- 1.1.2. für weitere Investitionsvorhaben
- 1.2. für andere Verantwortungsbereiche
 - 1.2.1. für Investitionsvorhaben gemäß Zentralem Plan der Vorbereitung
 - 1.2.2. für weitere Investitionsvorhaben
- 2. Projektierungsaufkommen¹⁾
 - 2.1. Eigenes Projektierungsaufkommen¹⁾
 - 2.2. Projektierungsaufkommen der Kooperationspartner
 - 2.3. Projektierungsaufkommen aus Importen¹⁾
- 3. Bilanzergebnis¹⁾
 - 3.1. Fehlkapazitäten gesamt¹⁾
 - 3.1.1. für Investitionsvorhaben gemäß Zentralem Plan der Vorbereitung
 - 3.1.2. für weitere Investitionsvorhaben¹⁾
 - 3.2. Mehrkapazitäten gesamt¹⁾

1) Diese Angaben sind nur für die Spalte „Projektierungsbilanz Planjahr 1 000 Std.“ zu machen.

5. 3. Die in der Ziff. 5.8. für zentral geplante Investitionsvorhaben getroffenen Festlegungen sind für die ausgewählten Investitionsvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung anzuwenden.

6. Zu Ziff. 6 (S. 43):

Die Ziff. 6.3. wird wie folgt gefaßt:

„6.3. (1) Als verbindliche Grundlage für die Durchführung, Finanzierung, Abrechnung und Kontrolle der Investitionen sind mit den staatlichen Planaufgaben vorhabenbezogen Übersichten für

- a) die Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M und weitere ausgewählte Investitionsvorhaben von der Staatlichen Plankommission an die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke und von diesen an die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- b) die Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang über 1 Mio M bis 5 Mio M, soweit nicht unter Buchst. a enthalten, von den Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke an die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- c) die Investitionsvorhaben bis 1 Mio M Gesamtwertumfang von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, von den Generaldirektoren der Kombinate und Leitern wirtschaftsleitender Organe an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben,

(2) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die von ihnen bestätigten Übersichten für Investitionsvorhaben bis 5 Mio M Gesamtwertumfang, die einen Bauanteil enthalten, zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben dem Ministerium für Bauwesen.“

7. Zu Ziff. 7.3. (S. 44):

In die Berechnung des planmäßigen Finanzbedarfs für Investitionen sind zusätzlich die Kennziffern 0416 „Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung einer geplanten Investition von 0417“ und 0432 „Finanzbedarf für die Übernahme bzw. den Kauf themengebundener Grundmittel einschließlich Versuchsanlagen und Experimentalbauten“ aus Forschung und Entwicklung von 0417“ aufzunehmen.